

Antrag

der Abgeordneten **Isabell Zacharias, Dr. Linus Förster, Martin Güll, Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Angelika Weikert, Johanna Werner-Muggendorfer, Hans Joachim Werner, Bernhard Roos, Maria Noichl, Natascha Kohnen, Dr. Christoph Rabenstein SPD**

Mittendrin statt Parallel III – Einreise und Aufenthalt ausländischer Künstlerinnen bzw. Künstler und Kreativschaffender in Bayern erleichtern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Einreise und den Aufenthalt von freiberuflichen ausländischen Kunst- und Kreativschaffenden aus Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) unbürokratisch zu regeln und folgende Initiativen zu ergreifen, um dieser Berufsgruppe mit nicht-geregeltem Einkommen ein Tätigkeitsfeld in Bayern und deutschlandweit zu ermöglichen. Beim Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der freiberuflichen Tätigkeit bei den deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) und den bayerischen Ausländerbehörden sollen Künstlerinnen bzw. Künstler und Kreativschaffende aus Staaten außerhalb der EU und des EWR in besonderer Weise unterstützt werden:

- Die bayerischen Vertretungen im Bund und im Ausland erhalten zusätzliche personelle und finanzielle Mittel, um für Bayern als Kunst- und Kulturstandort in Deutschland zu werben.
- Beim Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst werden mehrsprachige Wegweiser und Internetseiten sowie eine zentrale Telefon-Hotline mit serviceorientiertem, kompetentem und mehrsprachigem Personal eingerichtet.
- Im Rahmen der Prüfung eines Erstantrages auf Aufenthalt nach der Einreise ist bei der Entscheidungsfindung der kommunalen Ausländerbehörden das Staatsministerium zu beteiligen. Damit das Ministerium eine sachgerechte Stellungnahme abgeben kann, ist es notwendig, dass die Antragsteller Nachweise ihrer bisherigen künstlerischen und kreativen Tätigkeit sowie Ausbildung vorlegen.
- Um sicherzustellen, dass beim Erstantrag auf Aufenthalt der Lebensunterhalt einschließlich ausreichender Kran-

kenversicherung gesichert ist, müssen die Künstlerinnen und Künstler und Kreativschaffenden ein ausreichendes Vermögen, eine Verpflichtungserklärung eines Dritten (gem. § 68 Aufenthaltsgesetz) oder freiberufliche Verträge mit Kreativunternehmen vorlegen. Für die erste Einreise bzw. den Aufenthaltstitel reicht zunächst eine Reisekrankenversicherung aus, die zwölf Monate gültig ist. Antragsteller müssen sich jedoch bereits nach der Einreise um die Aufnahme in die Künstlersozialkasse bemühen, da dies für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nötig ist. Sofern die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, erhalten sie zunächst eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer von 9 Monaten.

- Nach Ablauf der ersten Aufenthaltserlaubnis wird geprüft, ob sich die Künstlerinnen bzw. Künstler und Kreativschaffenden mit der Kulturszene Bayerns vernetzen konnten. Hierbei wird erneut das Staatsministerium beteiligt. Es ist weiterhin erforderlich, dass Antragsteller den Lebensunterhalt einschließlich ausreichender Krankenversicherung sicherstellen. Dies kann wiederum durch die Vorlage eines ausreichenden Vermögens, einer Verpflichtungserklärung eines Dritten (gem. § 68 Aufenthaltsgesetz) oder durch freiberufliche Verträge und entsprechende Honorarnachweise mit Kreativunternehmen dargelegt werden. Zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis reicht allerdings eine Reisekrankenversicherung nicht mehr aus. Bei der Antragstellung ist daher die Aufnahmebestätigung der Künstlersozialkasse oder – bei Ablehnung durch die Künstlersozialkasse – ein privater Krankenversicherungsschutz vorzulegen. Dieser private Krankenversicherungsschutz muss – auch bei grundsätzlich auf einen bestimmten Zeitraum angelegten Aufhalten – unbefristet sein und der Art und dem Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Sofern die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, wird die Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer für 18 Monate verlängert. Ab diesem Zeitpunkt haben Künstlerinnen bzw. Künstler und Kreativschaffenden einen Anspruch oder eventuell auch eine Verpflichtung, an einem Integrationskurs teilzunehmen.
- Nach Ablauf der 18 Monate erfolgt die oben geschilderte Prüfung erneut. Ggf. erhalten Antragsteller dann eine weitere Verlängerung des Aufenthaltstitels für 30 Monate.
- Nach insgesamt fünf Jahren haben Künstlerinnen bzw. Künstler und Kreativschaffenden die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel) zu beantragen, deren Erteilung dann gesondert durch die Ausländerbehörden und das Staatsministerium geprüft wird.

Begründung:

Bayern als ein weltoffener Freistaat ist verpflichtet, auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens eine Willkommenskultur zu schaffen sowie die Vielfalt des künstlerischen und kulturellen Lebens fortzuentwickeln. Dazu bedarf es neuer Verfahrenswege, die signalisieren, wie ernst es Bayern ist, attraktive Rahmenbedingungen für internationale Künstlerinnen bzw. Künstler zu schaffen. Administrative Hürden müssen verringert werden, um Bayern für diejenigen zu öffnen, die hier leben und kreativ tätig sein möchten.

Insbesondere Künstlerinnen bzw. Künstler verfügen nicht über ein geregeltes Einkommen wie die meisten anderen Berufsgruppen. Die Einnahmen sind unregelmäßig und hängen im Wesentlichen von der Vernetzung in der regionalen und überregionalen Künstlerszene sowie der Vermarktung von Kunstwerken ab. Der Nachweis über eine geregelte Finanzierung des Lebensunterhalts beim Antrag auf ein Einreisevisum und auf eine Aufenthaltserlaubnis gestaltet sich bei dieser Berufsgruppe besonders schwer. Durch bürokratische Alternativen und Erleichterungen sollen auch Künstlerinnen bzw. Künstler und Kreativschaffende zu einem beruflichen Einstieg in Bayern finden.